

Benutzungsordnung

für das Musikinstrumenten-Museum des Staatlichen Instituts für Musikforschung Preußischer Kulturbesitz

Das Musikinstrumenten-Museum des Staatlichen Instituts für Musikforschung in der Stiftung Preußischer Kulturbesitz präsentiert in seinen Ausstellungsräumen Kulturgüter von höchstem Rang. Es ermöglicht seinen Besucherinnen und Besuchern die unmittelbare Begegnung mit Spitzenwerken der Sammlung weitgehend ohne Absperrungen im Vertrauen auf ein verständnisvolles, angemessenes Verhalten.

Beim Besuch des Museums müssen daher folgende Vorschriften eingehalten werden:

I. Öffnungszeiten

Es gelten die Aushänge und öffentlichen Bekanntmachungen.

II. Eintrittsgeld für Dauerausstellungen

Es gelten die Aushänge und öffentlichen Bekanntmachungen.

Allgemeine Ermäßigung 50 v.H.

Das ermäßigte Eintrittsgeld kann in Anspruch genommen werden von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, Grundwehr- und Zivildienstleistenden, Arbeitslosen und Schwerbehinderten (mindestens 50 v.H. MdE) gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises.

Freien Eintritt haben:

- a) Besucherinnen und Besucher an jedem Donnerstag (Spätöffnungstag) vier Stunden vor Schließung
- b) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr
- c) Schülerinnen und Schüler im Rahmen betreuten Schulunterrichts
- d) Studierende im regulären Vorlesungsbetrieb der Universitäten und Fachhochschulen in Begleitung einer Dozentin bzw. eines Dozenten
- e) Mitglieder des Internationalen Museumsrates und des Deutschen Museumsbundes, die sich als solche ausweisen
- f) Mitglieder von Fördervereinen eines Museums der Staatlichen Museen zu Berlin, die sich als solche ausweisen, in dem Museum, das von ihrem Verein gefördert wird
- g) Inhaberinnen und Inhaber eines Presseausweises
- h) Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger mit amtlichem Ausweis
- i) die ärztlich als notwendig anerkannte Begleitperson einer bzw. eines Schwerbehinderten, sofern dies im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist
- j) Besucherinnen und Besucher der Lese- und Studiensäle.

III. Eintrittsgeld für Sonderausstellungen

Für Sonderausstellungen kann ein im Einzelfall nach Art und Umfang der Ausstellung vom Präsidenten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz festzusetzendes Eintrittsgeld erhoben werden. Abweichende Festlegungen vom Abschnitt II können auch für Ermäßigungs- und Befreiungstatbestände getroffen werden.

IV. Ablegen der Garderobe

Sperrige, scharfkantige Gegenstände, insbesondere Akten- und Fotokoffer, Stative, Stöcke, Schirme jeglicher Größe, sowie große Rucksäcke und Taschen müssen wegen der Gefahr einer unabsichtlichen Beschädigung des Ausstellungsgutes an der Garderobe abgegeben werden; Gehhilfen und Rollstühle für Behinderte sind ausgenommen. Mäntel, Jacken, Umhänge können die Besucherinnen und Besucher an der Garderobe abgeben. Kleidung darf nicht über dem Arm getragen und nicht umgehängt werden. Die Aufbewahrung ist unentgeltlich. Die Museen haften für den Verlust oder die Beschädigung abgegebener Gegenstände bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.500,00.

V. Sicherung der Kunstwerke

Das Mitnehmen kleinerer Kinderwagen, wie z.B. Sportkarren oder „Buggies“, ist gestattet; größere Kinderwagen sind nicht zugelassen.

Ausstellungsgegenstände, Vitrinen, Sockel und Podeste dürfen nicht berührt werden. Ausnahmen sind besonders gekennzeichnet. Beim Hantieren mit Schreib- und Malgeräten, Katalogen, Brillen usw. ist besondere Vorsicht geboten.

Es ist nicht gestattet, in den Ausstellungsräumen zu rauchen, zu essen oder zu trinken.

Tiere dürfen nicht in die Ausstellungsräume mitgebracht werden.

VI. Verhalten in den Ausstellungsräumen

Lehrerinnen und Lehrer, Leiterinnen und Leiter von Gruppen und andere Personen haben für ein angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten von Kindern und Jugendlichen in ihrer Begleitung zu sorgen. Insbesondere sind sie auch für die Einhaltung dieser Benutzungsordnung verantwortlich.

Besucherinnen und Besucher haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für von ihnen verursachte Schäden.

Bei vorsätzlichem und fahrlässigem Auslösen der Alarmvorrichtungen haften die Besucherinnen und Besucher für die entstehenden Kosten.

VII. Gebrauch technischer Geräte

Das Fotografieren sowie das Herstellen von Film- und Videoaufnahmen in den Museumsräumen ist nur für private Zwecke gestattet. Eine Verwendung der Aufnahmen für kommerzielle Zwecke ist nicht zulässig. Stative sowie Blitzlicht und andere künstliche Lichtquellen dürfen nicht benutzt werden. Die Benutzung anderer Geräte (z.B. Handy, Laserpointer usw.) ist nicht erlaubt.

VIII. Aufsichtspersonal

Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

Bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung und Störungen des Ausstellungsbetriebs kann das Verbleiben im Museum untersagt werden.

In Wiederholungsfällen kann der Museumsbesuch befristet oder unbefristet untersagt werden.

IX. Geltungsbereich

Der Stiftungsrat der Stiftung Preußischer Kulturbesitz hat diese Benutzungsordnung am 15. Dezember 2003 gebilligt. Sie wird durch Verfügung des Präsidenten der Stiftung Preußischer Kulturbesitz zum 1. April 2004 in Kraft gesetzt.

Vorstehende Benutzungsordnung gebe ich hiermit bekannt.

Berlin, im März 2004

Dr. Thomas Ertelt
Direktor